

Gemeinsame Eckpunkte

Entwurf der Bundesregierung
für ein neues Soziales Entschädigungsrecht



Nachdem die Bundesregierung den Entwurf eines neuen Sozialen Entschädigungsrechts beschlossen hat, haben sich die unterzeichnenden Verbände erneut getroffen und den Konsultationsprozess fortgesetzt.

Auch wenn der jetzt vorliegende Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf wesentliche Verbesserungen enthält, ist aus Sicht der Verbände auf die nachfolgenden Kernpunkte hinzuweisen. Sie enthalten sowohl noch aufzunehmende Verbesserungen als auch die Forderung, keine Verschlechterungen an dem vorliegenden Entwurf vorzunehmen.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte werden von den unterzeichnenden Verbänden mitgetragen.

1. Die Ziele des Sozialen Entschädigungsrechts sind wieder in den Gesetzestext aufzunehmen. Sie sind verbindliche Grundlage für die Gesetzesauslegung. § 2 RefE ist mit der Ergänzung um den Ausgleich beruflicher Nachteile und um das Ziel des Verhinderns einer Schädigung der Entwicklung insbesondere Minderjähriger in das Gesetz aufzunehmen.
2. Eltern von Getöteten sind als Hinterbliebene gemäß § 2 Abs. 4 SGB XIV zu definieren.
3. Es muss sichergestellt werden, dass alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zur Entschädigung berechtigen. Die Reform des Sexualstrafrechts muss beim Begriff der Gewalttat im Sozialen Entschädigungsrecht abgebildet sein.
4. Die nun vorgesehenen Grundtatbestände sollten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu Leistungen berechtigen (zumindest nach altem Leistungsrecht). Für Fälle, in denen die Tat vor der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt geschehen ist, soll es eine Härtefallregelung geben.
5. Die Versagungsgründe sind noch immer zu restriktiv.
6. Die Verbände sehen die Möglichkeit, die Krankenbehandlung durch die gesetzliche Unfallversicherung erbringen zu lassen. Dies setzt voraus, dass die uneingeschränkten Leistungen nach dem SGB XIV erhalten bleiben.
7. Die Verbände setzen sich dafür ein, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin uneingeschränkt nach den Bestimmungen der Kriegsopferfürsorge-Verordnung und den dazu ergangenen Bestimmungen erbracht werden.

8. Es ist unabdingbar, dass die Beweiserleichterungen in § 117 SGB XIV und die Aufnahme der bestärkten Wahrscheinlichkeit in § 4 Abs. 5 SGB XIV beibehalten werden.
9. Die Verbände fordern, dass die „Kann“-Bestimmung für vorläufige Entscheidungen in § 119 Abs. 2 SGB XIV in eine „Soll“-Bestimmung geändert wird. Dies würde zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren führen, so dass eine Chronifizierung von Tatfolgen in einer Vielzahl von Fällen vermieden werden kann.

Aufgabe des Fallmanagements ist es, Berechtigte über diese Möglichkeit der vorläufigen Leistungen zu informieren und sie bei der Inanspruchnahme zu unterstützen. Dies entspricht dem klassischen Bild des Fallmanagements. Die Informationspflichten nach § 30 Abs. 5 Nr. 4 SGB XIV sind daher dahingehend zu ergänzen, dass auch der Hinweis auf die Möglichkeit der „vorläufigen Leistungen“ nach § 119 Abs. 2 SGB XIV erfasst ist.

10. Den Betroffenen muss bei der Auswahl der Personen, die ein Gutachten erstellen, ein Vorschlagsrecht zustehen. Wie im Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung müssen Betroffenen drei Gutachter*innen vorgeschlagen werden. Ihnen soll ein Ablehnungsrecht gegen vorgeschlagene Gutachter*innen zustehen.

Die Qualifikation der Gutachter*innen ist sicherzustellen. Dies ist gesetzlich zu regeln. Anbieten würde sich, einen neuen Abs. 4 in § 118 SGB XIV einzufügen.

11. Vor der Ablehnung eines Antrages wegen Fehlens der in § 4 SGB XIV genannten Voraussetzungen sollte spätestens im Widerspruchsverfahren eine Clearingstelle eingeschaltet werden. Diese überprüft den Antrag und gibt der Verwaltung Hinweise. Die Verwaltung muss zu den Hinweisen der Clearingstelle Stellung nehmen. Die Clearingstelle ist mit je einer Person aus der Gruppe der Jurist*innen mit der Befähigung zum Richteramt, der Psychotherapeut*innen mit traumatherapeutischer Zusatzausbildung, der Betroffenen, der Fachärzt*innen eines im Fall maßgeblichen Fachgebiets und mit einer Person aus der Verwaltungsbehörde besetzt.
12. Die Verbände setzen sich dafür ein, dass im Bereich der Übergangsregelungen die Berechtigten einen „Anspruch“ auf eine Günstigerprüfung im Rahmen der Auskunfts- und Beratungspflicht der Behörden erhalten. Die Günstigerprüfung muss auch für Hinterbliebene gelten; ihnen sollte ein eigenes – nicht von der Entscheidung der Geschädigten abhängiges – Wahlrecht zustehen.
13. Bei Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist der Grad der Schädigungsfolgen wegen Besserung des schädigungsbedingten Ge-

sundheitszustandes oder einer Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung infolge neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht niedriger festzusetzen, wenn er in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist.

14. Betroffene, die vor dem Inkrafttreten des OEG 1976 geschädigt wurden, müssen zukünftig ebenfalls Leistungen erhalten, ohne die besonderen Voraussetzungen des § 10 a OEG erfüllen zu müssen. Zumindest müssen Heilbehandlung, Rehabilitation, und Schnelle Hilfen gewährleistet sein.

Auch die unterschiedliche Behandlung der Betroffenen in den alten und neuen Bundesländern sollte dringend aufgehoben werden.

Unabhängig von diesen fehlenden Verbesserungen verlangt § 138 SGB XIV-E, dass zukünftig Vermögen einzusetzen ist. Dies ist eine gravierende Verschlechterung im Vergleich zu dem geltenden Recht.